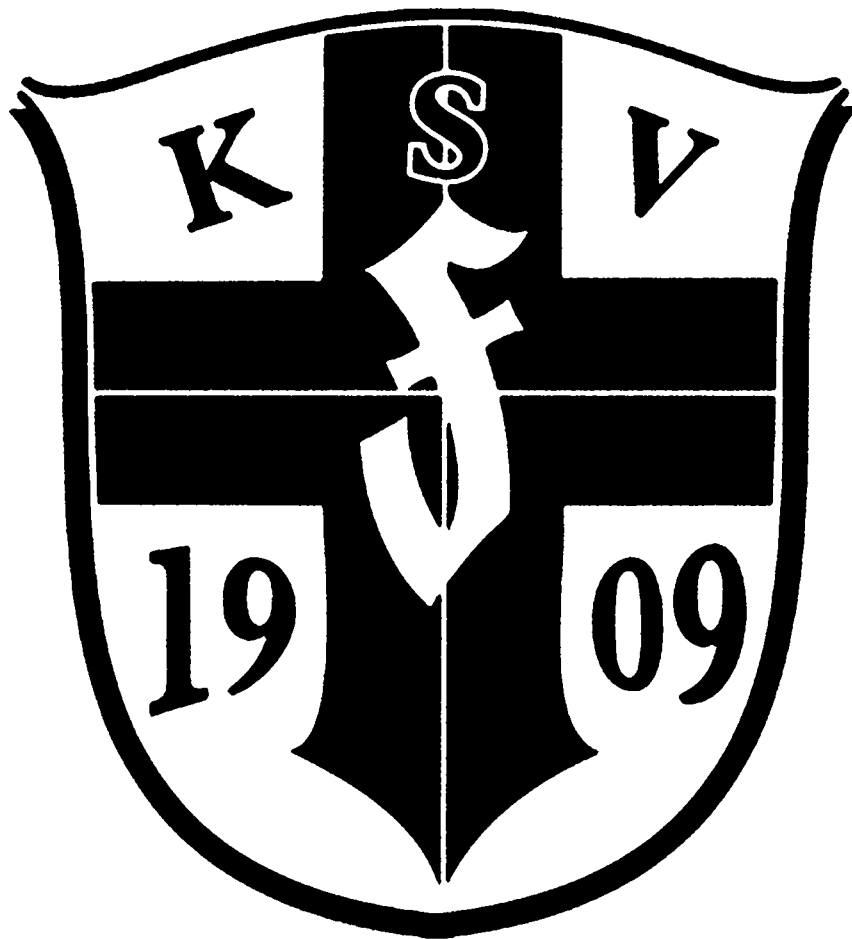


Kraft-Sport-Verein 1909 Fürth e.V.



Satzung 2022

Satzung Kraft Sport Verein 1909 Fürth



§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen

Kraft Sport Verein 1909 Fürth im Odenwald e.V.

Er hat seinen Sitz in Fürth/Odw. und ist im Vereinsregister in Darmstadt für den Bereich des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.

Die Vereinsregisternummer lautet 40 194

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit und Datenschutz

Der Kraft – Sport – Verein 1909 Fürth / Odenwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Sport und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Rasenkraftsport (Deutscher Rasenkraftsport und Tauzieh Verband), Hammerwurf (Deutschen Leichtathletik Verband), Hobbysport, Radsport und tlw. Bobsport und Bike Trial.

Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf Mitgliederdaten erheben, speichern, ändern, übermitteln und nutzen, sofern dies dazu beiträgt, den Vereinszweck zu erfüllen und werden nur für Vereinszwecke benutzt.

Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht vorgesehen und nicht erlaubt.



§ 3 Bestimmungen über Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahren)

Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

Jede Sporttreibende und vereinsunterstützende Person kann als Mitglied aufgenommen werden

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand auf einem vorgedruckten Aufnahmeformular.

Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einwilligung der / des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Bekanntgabe erfolgt bei der folgenden Jahreshauptversammlung.



§ 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu nutzen; ferner erhalten sie bei besonderen, vom Vorstand festgesetzten Veranstaltungen Vergünstigungen.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.

Sie verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft

In Folge öffentlicher Veranstaltungen dürfen Bilder und entsprechende Berichte von allen Mitgliedern -auch Minderjährige veröffentlicht werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschließung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder deren Zugehörigkeit zum Verein das Ansehen desselben schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.



Es steht ihnen 14 Tage nach der schriftlichen Ausschlusserklärung das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich über den Vorsitzenden an die Mitgliederversammlung zu richten. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über diese Beschwerde.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein. Sämtliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben.

Dies gilt auch für ausgeschiedene Vorstandmitglieder.

§ 7 Strafen

Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Sitte und Anstand verstoßen, als auch Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen an denen sie teilnehmen müssen unentschuldigt fernbleiben, können mit einer Sperre oder Buße bestraft werden.

Die Strafe bestimmt der Vorstand.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt alljährlich die Generalversammlung fest.

Jugendliche unter 18 Jahren und Kaderathleten sind beitragsfrei.

Bei vollendendem 18-ten Lebensjahr wird das Mitglied beitragspflichtig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen fälligen Beitrag zu entrichten.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, kann der Beitrag mittels Zwangsvollstreckung erhoben werden. Die entstehenden Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder.

Im Wiederholungsfall tritt § 6 Absatz c) - Ausschießung - in Kraft.



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem stellvertretenden Schriftführer
- e) einem Schatzmeister
- f) einem stellvertretenden Schatzmeister
- g) fünf Beisitzern
- h) einem Abteilungsleiter, einem Übungsleiter und deren Stellvertreter
- i) 2 Revisoren

§ 10a Vergütungen

Absatz 1

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung

Die Ausführung der Vereinsbeschlüsse

Die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie unterzeichnen rechtswirksam alle Verträge und Geldangelegenheiten.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende unterschreibt immer links.

§13 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein eindeutiges Protokoll zu führen. Insbesondere sind Beschlüsse von ihm aufzusetzen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden / Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Der Schriftführer / Protokollführer unterschreibt immer rechts.



§ 14 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins.

Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen mit einer Gegenzeichnung entgegen.

Er darf Zahlungen unter 200,00 € für Vereinszwecke ohne Anordnung des Vorsitzenden leisten.

Bei Rechtshandlungen kann der Vorstand über eine Summe bis zu 2000,00 € verfügen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert ein.

Eine Vorstandssitzung kommt auch zu Stande wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz für alle Fragen.



§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Bis zum Ablauf des dritten Monat des Geschäftsjahres - das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr - findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Der Termin muss 12 (zwölf) Tage vorher mit einer Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder müssen hierzu schriftlich eingeladen werden.

Anträge zur Generalversammlung können bis drei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

Das Protokoll über die Generalversammlung des Vorjahres hat der Vorstand bei Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Kann die Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen durch außergewöhnliche Einflüsse (z.B. Corona-Pandemie usw....) im ersten Viertel Jahr nicht abgehalten werden, muss die Versammlung nach Beruhigung der Lage im laufenden Geschäftsjahr erneut einberufen werden. Der bis dahin gewählte Vorstand behält seine Rechtskraft bis zur Neuwahl.



§ 18 Zusammensetzung der Jahreshauptversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge und verschiedenes

§ 19 Kassenprüfer

Aus den Reihen der Mitglieder sollen alle zwei Jahre bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt werden.

Es sollen Personen gewählt werden die mit einer Kassenführung vertraut und rechtlich voll Geschäftsfähig sind.

§ 20 Vorstandswahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Die Mitglieder wählen einen Wahlleiter der den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes stellt.

Nach erfolgter Entlastung hat er die Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen.



§ 21 Neuwahl des Vorstandes

Das Amt des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder erfolgt auf die gleiche Art und Weise.

Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, gilt der als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl-

Wenn es die Versammlung wünscht, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Änderung der bestehenden Satzung kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss es tun, wenn 1/10 der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung es verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins fordert.

Für diese Versammlung genügt eine 7-tätige schriftliche Einladung.



§ 24 Beschlüsse

Beschlüsse werden in ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung, sofern es nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 25 Zugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Rasenkraftsport und Tauziehverband an.

§ 26 Haftung

Der Verein haftet nicht für etwaige bei Veranstaltungen bzw. Übungsstunden vorkommende Diebstähle.

Bei nicht genehmigten Veranstaltungen darf kein aktives Mitglied als Aktiver vorkommen.

Nimmt ein Mitglied ohne Genehmigung des Vereins teil, verliert dieser für die Teilnahme den Versicherungsschutz des Vereins.

Satzung Kraft Sport Verein 1909 Fürth

§ 27 Auflösung des Vereins



Solange die Mitgliederzahl noch 7 (sieben) beträgt, kann der Verein falls diese Mitglieder den Fortbestand noch wünschen, nicht aufgelöst werden.

§ 28 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat: insbesondere zur Förderung des Sports.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung, welche die Generalversammlung angenommen hat, löst damit die vorherige Satzung ab.

Die aktuelle Satzung wird im Vereinsheim zu Jedermann Einsicht ausgelegt und aufbewahrt.

Fürth, den 30. Juni 1972

gez. Ludwig Lammer

Ludwig Lammer

Vorsitzender

ANHANG = ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Satzung Kraft Sport Verein 1909 Fürth

Die Satzung umfasst insgesamt 14 Seiten



Für den Vorstand

Harald Wötzel

Vorsitzender

Protokoll

.....

Reinhold Wagner

Abt.-Lelter Rasenkraftsport

Änderung der Satzung

15.03.1991 genehmigt mit 21 – 01 – 00 Stimmen

Geändert wurden die §§ im Wortlaut § 10 - §12 - § 17 - § 23 - § 25

07. 03. 2008 genehmigt mit 26 – 00 – 00 Stimmen

Geändert wurde § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit - durch Zusatz „Vergütung“ erweitert –

Neufassung aufgestellt, Fürth im Januar 2011

18.03.2011 genehmigt mit 25 – 00 – 00 Stimmen

Neufassung aufgestellt, Fürth im Januar 2018

Geändert wurden § 2 - § 10 - § 14 - § 28

16.02.2018 genehmigt mit 21 - 00 – 00 Stimmen

Satzung Kraft Sport Verein 1909 Fürth



Neufassung aufgestellt, Fürth im August 2021

Ergänzt wurden § 2 - § 5 - § 8 - § 17 – § 22

Geändert wurden § 21 - § 28

01.04.2022 genehmigt mit 14 – 00 – 00 Stimmen